



## Aus dem Protokoll der Baudirektion<sup>12</sup> des Kantons Zürich 1907.

### 1156. – 14.VI.07. – G2i. Küsnacht. Terlinden & Cie. Landanlage, Boothaus etc.

A. Mit Eingabe vom 10. April 1907 ersucht die Firma Terlinden & Cie. in Goldbach-Küsnacht um die Bewilligung, bei ihrem Etablissement daselbst eine Landanlage und anschließend an diese ein Boot- und Badhaus zu erstellen.

B. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 34 vom 26. April 1907 vorschriftsgemäß publiziert und es sind laut dem Bericht des Statthalteramtes Meilen vom 25. Mai 1907 gegen das Projekt keine Einsprachen erhoben worden.

Der Kantonsingenieur-Adjunkt berichtet:

Die an Stelle der bisherigen Schiffshaabe projektierte nördlich von Kat.-Nr. 75, östlich von der Seestraße und im übrigen vom See begrenzte Landanlage samt dem Boothaus beansprucht bei einer Länge von 35 m und einer mittleren Breite von 13,7 m zirka 480 m<sup>2</sup> Seegebiet (Anlage 390 m<sup>2</sup>, Boothaus 90 m<sup>2</sup>). Das nördlich ans Boothaus anschließende Badhaus mit 27 m<sup>2</sup> Grundfläche kommt ganz auf das Gebiet der Landanlagekonzession vom 12. März 1907 (Verf. Nr. 466) zu stehen. Außerhalb des Badhauses soll ein 5,5 m langer und 2,7 m breiter Raum (= 14,8 m<sup>2</sup>) durch eine an Holzpfähle befestigte Bretterwand für Badezwecke abgeschlossen werden. Rechtwinklig zur südlichen Umfassungsmauer der Anlage ist eine 5 m lange als Schiffshacken dienende Mauer vorgesehen.

In schiffahrts- und wasserpolizeilicher Hinsicht steht der Ausführung des Projektes nichts entgegen.

Das von den Bauten beanspruchte Seegebiet ist gemäß Verfügung des Straßendepartements vom 30. Mai 1842 re-kognitionsfrei. Für die Benutzung des umschlossenen Bader- raumes dagegen ist eine Gebühr zu berechnen, die auf 85 Rp. per m<sup>2</sup> festgesetzt werden dürfte.

In der Eingabe ist bemerkt, daß anstatt des Badhauses eventuell nur eine Schiffshaabe mit der nämlichen Grundfläche erstellt werde. Hiegegen ist nichts einzuwenden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Firma Terlinden & Cie. in Goldbach-Küsnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Ein- sprachen, deren Erledigung Sache des Konzessionsinhabers wäre, bewilligt, im Seegebiet daselbst eine Landanlage und ein Boothaus etc. zu erstellen, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Mit Bezug auf das Boothaus bleibt die baupolizeiliche Bewilligung vorbehalten.

2. Die Anlage ist gegen das Seegebiet durch eine ge- nügend starke und solid abgedeckte Mauer mit vorgelegtem Steinwurf zu schützen.

3. Die Oberfläche der Mauer gegen den offenen See und die Auffüllung daselbst sollen mindestens der Höhe 0,3 m am Seepiegel in Zürich (= 411,0 m ü. M.) entsprechen. Gegen die Straße soll die Anlage etwas ansteigen, aber in keinem Fall den Fußwegrand überragen.

4. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen Wasserableitungen unter der Seestraße hindurch (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von den Straßen her haben der Konzessionär und seine Rechtsnachfolger in ihren Kosten durch die Anlage hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet.

5. Bei Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen haben die Anstößer die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes gemeinsam zu tragen.

6. Den Organen des kantonalen Straßenwesens ist die unentgeltliche Ablagerung von Straßenabraum bis nach Vollendung der Auffüllung zu gestatten.

7. Sämtliche Bauten sind stets unklagbar zu unterhalten.

8. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

9. Von seiten des Staates wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Der Konzessionär und seine Rechtsnachfolger haften daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate (Seestraße) oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Bauten entstehen sollte.

10. Die künftige Grenzlinie des Straßengebietes wird auf 8,8 m von der gegenüberliegenden Straßengrenze festgesetzt und außerdem das für einen Kiesbehälter erforderliche Land in einer Länge von 5 m und in einer Breite von 2,5 m vorbehalten.

11. Für alle Straßenverbreiterungen mit oder ohne Trottoir ist das jeweiligen von der Landanlage hiezu erforderliche Gebiet unentgeltlich abzutreten.

12. Wo kein Trottoir besteht und die Auffällung weniger als 0,3 m unter dem Fußwegrand der Straße liegt, ist auf Straßengebiet ein Graben anzulegen. Die Baudirektion ist aber jederzeit berechtigt, auf Kosten der Besitzer der Anlage an Stelle des Grabens eine Schale anbringen zu lassen, deren Wasser gemäß Bedingung 4 in den See abzuleiten ist.

13. Für die Steine der gegenwärtigen Seemauer (Steinböschung) hat der Konzessionär nach Empfang der Rechnung Fr. 84. — an die Staatskasse zu bezahlen.

Beim Abbruch der Mauer ist auf die Erhaltung der Straße und deren ungestörte sichere Benutzung alle erforderliche Rücksicht zu nehmen, der entstehende leere Raum sogleich wieder auszufüllen und die Chaussierung der Straße zu ergänzen. Die Verbindung der Seitenmauern mit der Straßemauer soll solid und kunstgerecht hergestellt werden.

14. Die Versetzung der Abwehrsteine oder der Randbäume, die Vermarkung des Straßengebietes, die Herstellung des Grabens, der Chaussierung und der Kiesbehälter erfolgen unter Leitung der Straßenaufsicht auf Kosten des Konzessionärs.

15. Die Landanlage ist innert zwei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, wenigstens in ihren Hauptbestandteilen, die übrigen Bauten ganz zu vollenden, widrigenfalls die Konzession ohne Rückvergütung erlischt.

16. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten

*Koncession II  
Rechnung stellen*

abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

17. Mit vorstehender Konzession erlischt das Recht zur weiteren unentgeltlichen Benutzung des Seegebietes außerhalb dieser Anlage.

II. Diese Konzession ist nur mit Bewilligung der Baudirektion übertragbar; hiefür ist die Urkunde einzusenden.

III. Der Konzessionär hat die Landanlage und das Boothaus nach ihrer Vollendung ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, was indessen nur auf Grund einer besondern Bewilligung der Baudirektion (Zeugnis) stattfinden darf.

Über die erfolgte Eintragung ist der Baudirektion innert 6 Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Bewilligung ist an die Staatskasse eine Gebühr von Fr. 12.60 zu bezahlen.

V. Mitteilung an Terlinden & Cie. in Goldbach-Küsnacht unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Expertengebühr von Fr. 10.—, an den Gemeinderat Küsnacht, die Wertschriftenverwaltung, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 14. Juni 1907.

Für getreuen Auszug,

Der Sekretär:

*Fr. Emil Fehr.*

*Mittlg. an Wasserbauinge.*  
**Zürich**

**22 JUN 1907**

**KANTONSINGENIEUR** *St. L.*